

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Ski-Club Jochenstein e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Jochenstein, Gemeinde Untergriesbach und ist in das Vereinsregister unter der Registernummer VR628 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Verbandsmitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbands und erkennt dessen Satzung an.

§ 3 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar die Pflege, Erhaltung und Förderung des Turn- und Sportwesens, Kräftigung von Geist und Körper, Anleitung zur gesundheitserhaltenden sportlichen Betätigung als Ausgleich für die Beanspruchungen der Arbeitswelt.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (3) Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind u.a.
 - a. Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
 - b. Durchführung von Versammlungen, Kursen und Vorträgen, Veranstaltungen bzw. Teilnahme an Wanderungen, Festlichkeiten und dergleichen
 - c. Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder werden, der schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche endgültig entscheidet.

- (2) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung ein für den Verein sehr verdientes Mitglied zum Ehrenmitglied ernennen. Rechte und Pflichten eines Ehrenmitglieds entsprechen der normalen Mitgliedschaft.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, sich in sonstiger Weise grober oder wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nachkommt.
- (6) Über den Ausschluss entscheidet mit einer 2/3 Mehrheit der Vorstand. Dem Mitglied muss vorher Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Gegen den Beschluss des Vereinsvorstands ist innerhalb von 4 Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit einer 2/3 Mehrheit auf ihrer öffentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.
- (7) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- (8) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs mitzuteilen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Abteilungsbeiträge können durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden. Diese Beiträge bedürfen der Zustimmung durch den Vereinsausschuss.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird im 2. Quartal des Kalenderjahres abgebucht. Bei einem späteren Eintritt in den Verein wird der Betrag in voller Höhe zeitnah abgebucht.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen. Mehrkosten durch Rückbuchungen werden nachberechnet.

§ 6 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

- (1) Der Vorstand
- (2) Der Vereinsausschuss
- (3) Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a. 1. Vorsitzender
 - b. 2. Vorsitzender
 - c. Schriftführer
 - d. Kassier
 - e. Veranstaltungswart
 - f. Sportwart
 - g. Tourenwart
- (2) Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der 1. Und 2. Vorsitzende. Jeder vertritt allein. Lediglich im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden oder kraft besonderen Auftrags des 1. Vorsitzenden tätig werden darf.
- (3) Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand wirksam gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann der Restvorstand eine Ersatzbestellung vornehmen. Umbesetzungen innerhalb des Vorstandes und Ämterzusammenlegungen aus diesem Anlass sind für den Zeitraum bis zur nächsten Neuwahl gestattet.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (5) Die Einberufung der Vorstandssitzungen erfolgt nach Bedarf durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht zu zählen.
- (6) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalierten – Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

§ 8 Der Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a. Den Mitgliedern des Vorstandes
 - b. Den Abteilungsleitern und deren Stellvertreter
- (2) Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstands einberufen und geleitet.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
- (2) Die Versammlung beschließt über die Beiträge, die Entlastung des Vorstands, die Wahl des Vorstands, über Satzungsänderungen, Bildung und Auflösung besonderer Abteilungen im Verein sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt jeweils für einen Jahr einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.
- (4) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt unter Beachtung einer Ladungsfrist von 14 Tagen durch Veröffentlichung einer Anzeige in der Passauer Neue Presse, Ausgabe A, wobei die Tagesordnung anzugeben ist. Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht zu zählen.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen.

§10 Abteilungen

- (1) Die Abteilungsversammlungen wählen ihre Leitung auf Dauer von 2 Jahren. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsgemäßen Vereinszwecks halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Vereins für die Abteilungen entsprechend.
- (2) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu dieser Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied schriftlich einzuladen. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in einer weiteren schriftlichen Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben. Für die Durchführung der Liquidation sind §§47 ff. BGB zu beachten.

Das nach Auflösung oder Abwicklung verbleibende Vermögen ist dem Bayerischen Landessportverband oder für den Fall dessen Ablehnung der Gemeinde Untergriesbach zu überweisen, mit der Maßgabe, es für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Vor Beschlussfassung über die Vermögensverwendung im Falle der Auflösung ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamts einzuholen.

Jochenstein, den 20.10.2023

1.Vorsitzender

2.Vorsitzender